

Erste Gebietsgliederung





Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Hintergrund

Bundesnaturschutzgesetz

- Ausweisung von "Entwicklungs-Nationalparks"
- Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Parks erfüllen nur Teile der Fläche die Kriterien für eine großflächige, ungestörte Naturentwicklung
- Durch festgelegte Steuerungsmaßnahmen werden Voraussetzungen geschaffen, spätestens 30 Jahre später 75 % Kernfläche zu erreichen

**Der Nationalpark Schwarzwald ist ein solcher
Entwicklungsnationalpark.**



Elemente des Nationalparkplanes „Betriebshandbuch“

Nationalparkplan

- **Leitbild**
- **Zonierung**
- **Waldmanagement
(Borkenkäfermanagement,
Wildtiermanagement)**
- **Wegekonzeption**
- **Artenschutz**
- **Umweltbildung,
Informations-, Öffentlichkeitsarbeit**
- **Erholung und Besucherlenkung**
- **Nutzungen und Gestattungen
Renaturierungen**
- **Monitoring und Forschung**
- **Kirchen im Nationalpark**
- ...

NLP-Gesetz, §6 Nationalparkplan

(1) ... er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Schutzzwecks des Nationalparks notwendig sind.





Beteiligung am Nationalparkplan durch Gesetz bestimmt §6/§7



Beteiligung bei der ersten Gebietsgliederung

Mitbestimmung

Nationalpark-Rat

Konsultation

- Fachliche Arbeitsgruppe (Vertreter NLP-Verwaltung, NLP-Beirat + NLP-Rat)
- Gemeinde-, Kreis-, Stadt-Rätinnen /-Räte
- Interessierte BürgerInnen dr. Führungen
- Online-Beteiligung

Information

Vorstellung, Führung NLP-Rat/ -Beirat
Öffentliche Gemeinderats-Sitzungen
Führungen vor Ort für Interessierte
Internet, Online-Beteiligung

Vgl. Arnstein (1967); Davidson (1998); Rappold (2001)



Beteiligung bei der ersten Gebietsgliederung (Konsultation)

18. September '14

danach

- **NLP-Ratssitzung:** Vorschlag der ersten Gebietsgliederung für die Konsultation durch den Rat (KEINE Entscheidung!)

- **Bekanntgabe** der Presse und auf der NLP-Homepage

- Auf Wunsch Vorstellung des Vorschlags i.R. einer **öffentl. Sitzungen** der NLP-Gemeinden /-Kreise/-Stadtkreis (sh. Beschluss des NLP-Rates am 18.08.2014)

Okt bis Mitte Nov '14

- **3 Führungen** (Buhlbachsee, Hutzenbacher See, Hoher Ochsenkopf
 - Teilnehmerkreis interessierte Bürgerinnen und Bürger, Ortschafts-, Gemeinderäte...
 - Einladung erfolgt über Presse

Oktober '14

November '14

- **Online-Beteiligung**

Okt bis Dez '14

- **Auswerten** der Rückmeldungen aus Sitzungen/ Führungen/ Ergebnisse der Online-Beteiligung

Anfang Jan '15

- **Vorstellung und Diskussion** der Rückmeldungen und der Ergebnisse aus der Online-Beteiligung im **Arbeitskreis**, ggf. **Einarbeitung** in Gebietsgliederungs-Vorschlag

4. Februar '15

- **Entscheidung** der ersten Gebietsgliederung durch den NLP-Rat



Besonderheit der ersten Gebietsgliederung



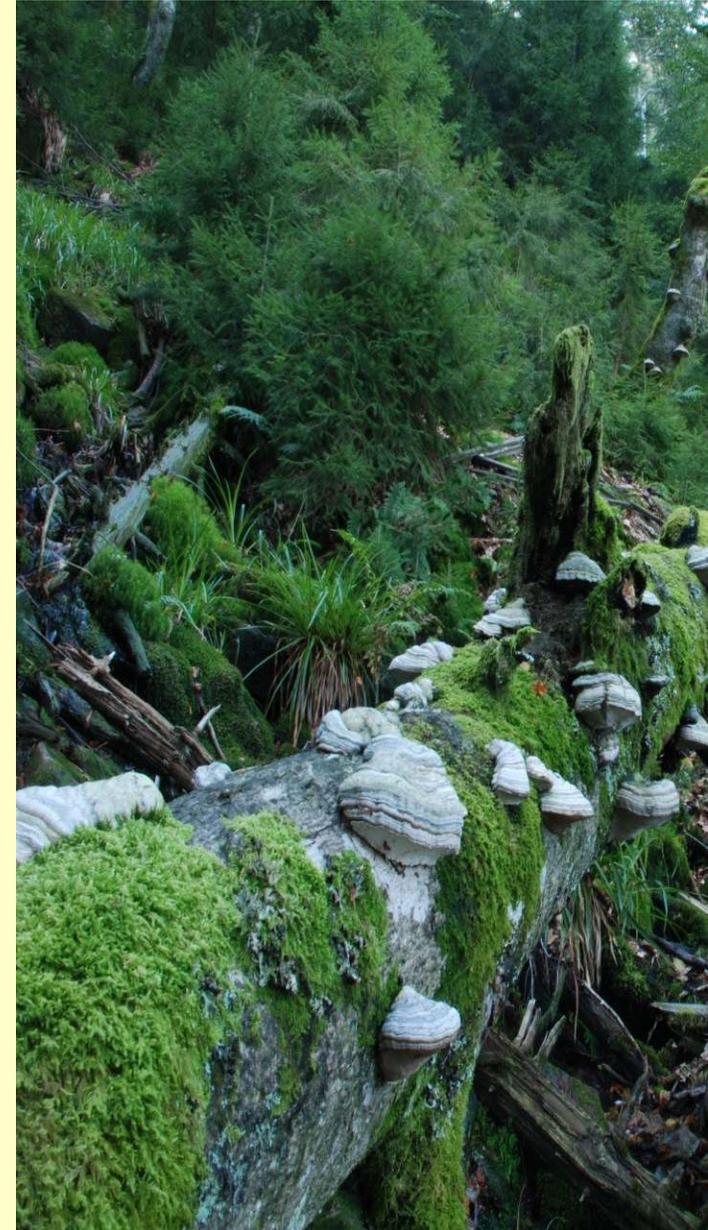
Nationalparkplan

- **Teil des NLP-Plans**
- Jedoch besonders, da
 - absolute **Arbeitsgrundlage** aller Tätigkeiten im Nationalpark
 - Daher §7 NLPG speziell zur Gebietsgliederung



Kernzonen

- Natur entwickelt sich vom Menschen weitgehend unbeeinflusst (Natur Natur sein lassen)
- Möglichst große zusammenhängende Waldgebiete
- Kernzonen können betreten werden
- Wandern, Radfahren, Skilanglauf und Schneeschuhgehen werden auf ausgewiesenen Wegen und Flächen erlaubt





Entwicklungszone

- = zukünftige Kernzone
- naturferne Zustände werden minimiert
- Waldschutzmaßnahmen können ergriffen werden
- Wildtiermanagement kann stattfinden (auf naturschutzfachliche Ziele abgestimmt)
- Artenschutzmaßnahmen können umgesetzt werden

Art und Intensität der innerhalb der Entwicklungszone vorzunehmenden Maßnahmen sowie die Ausgestaltung weiterer Differenzierungen müssen entwickelt und im Nationalparkplan dargestellt werden.



Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Managementzonen

- Maximal 25% der Fläche des Nationalparks
- Dauerhaft angelegt
- Pflegende und lenkende Eingriffe erfolgen dauerhaft
 - Biotop- und Artenschutz
 - Borkenkäfermanagement
 - kontinuierlichen Waldentwicklung



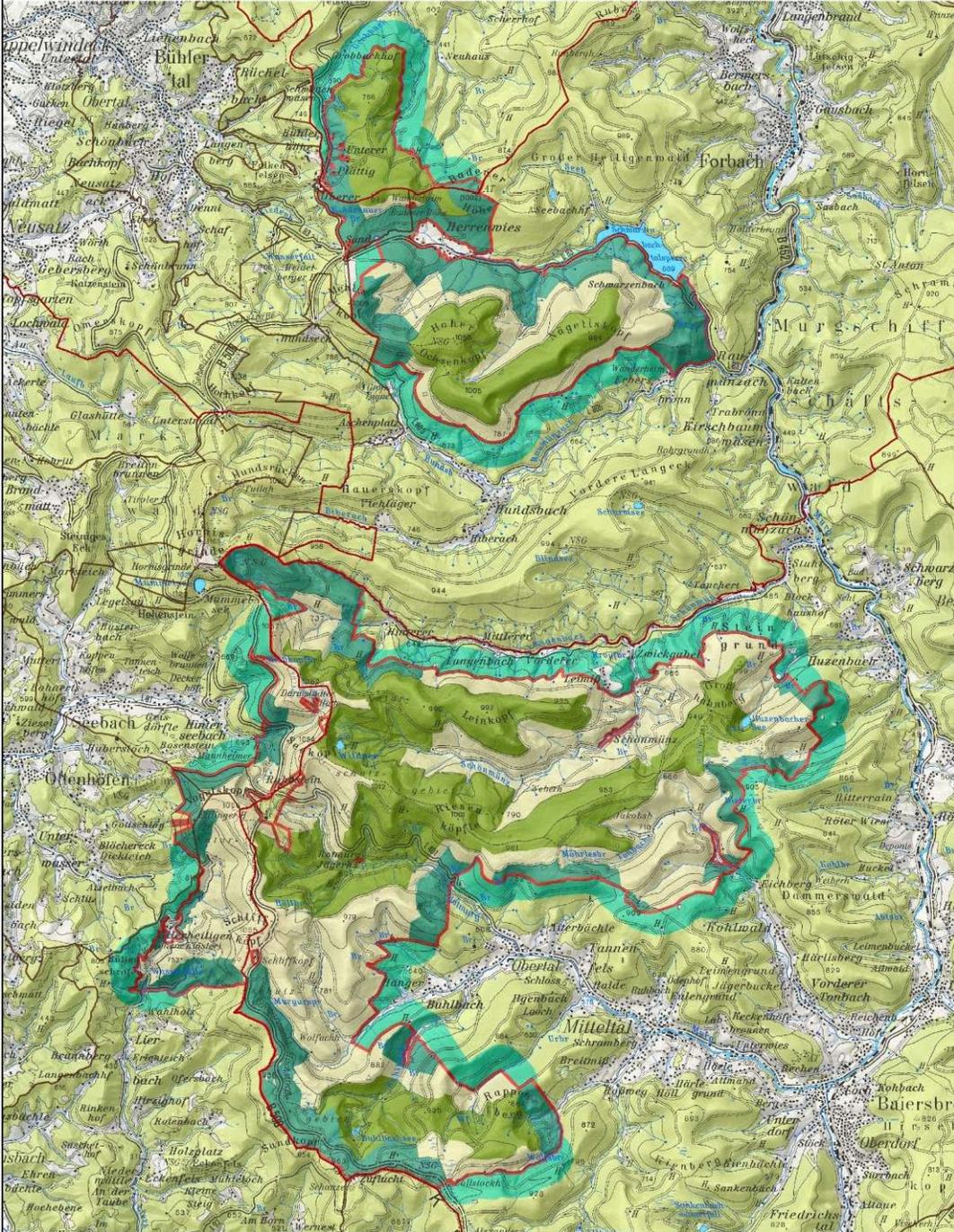
 Nationalpark Schwarzwald

	Kreisgrenzen		Puffer Zuständigkeit ForstBW bzw. Baden-Baden
	Gemeindegrenzen		Puffer Zuständigkeit Nationalpark
	Waldfläche ausserhalb des Nationalparks		Kernzone
			Nationalpark

Nationalpark Schwarzwald
Erste Gebietsgliederung
- ENTWURF -

0 1 2 3 Kilometer

Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de



Aktueller Stand der Gebietsgliederung



Grundlagen

- Nationalpark-Gesetz
- Gutachten zum Nationalpark
- Leitplanken und Eckpunkte
- Ergebnisse und Anregungen der Arbeitskreise
 - Waldumbau und Borkenkäfer
 - Naturschutz
 - Wildtiermanagement
 - Auerhuhn und
 - Tourismus
- Nationalparkbeschlüsse über Kriterien, Beteiligung, AG
- Arbeitskreis aus NLP-Rat und NLP-Beirat
- Nationalratsbeschluss für den Vorschlag v. 18.09.2014



Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Herleitung

Ausgangssituation: Gesamtfläche des Nationalparks wie gesetzlich festgelegt



Legende

Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)

Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen

Grün: für Kernzone
geeignet



Baden-Württemberg

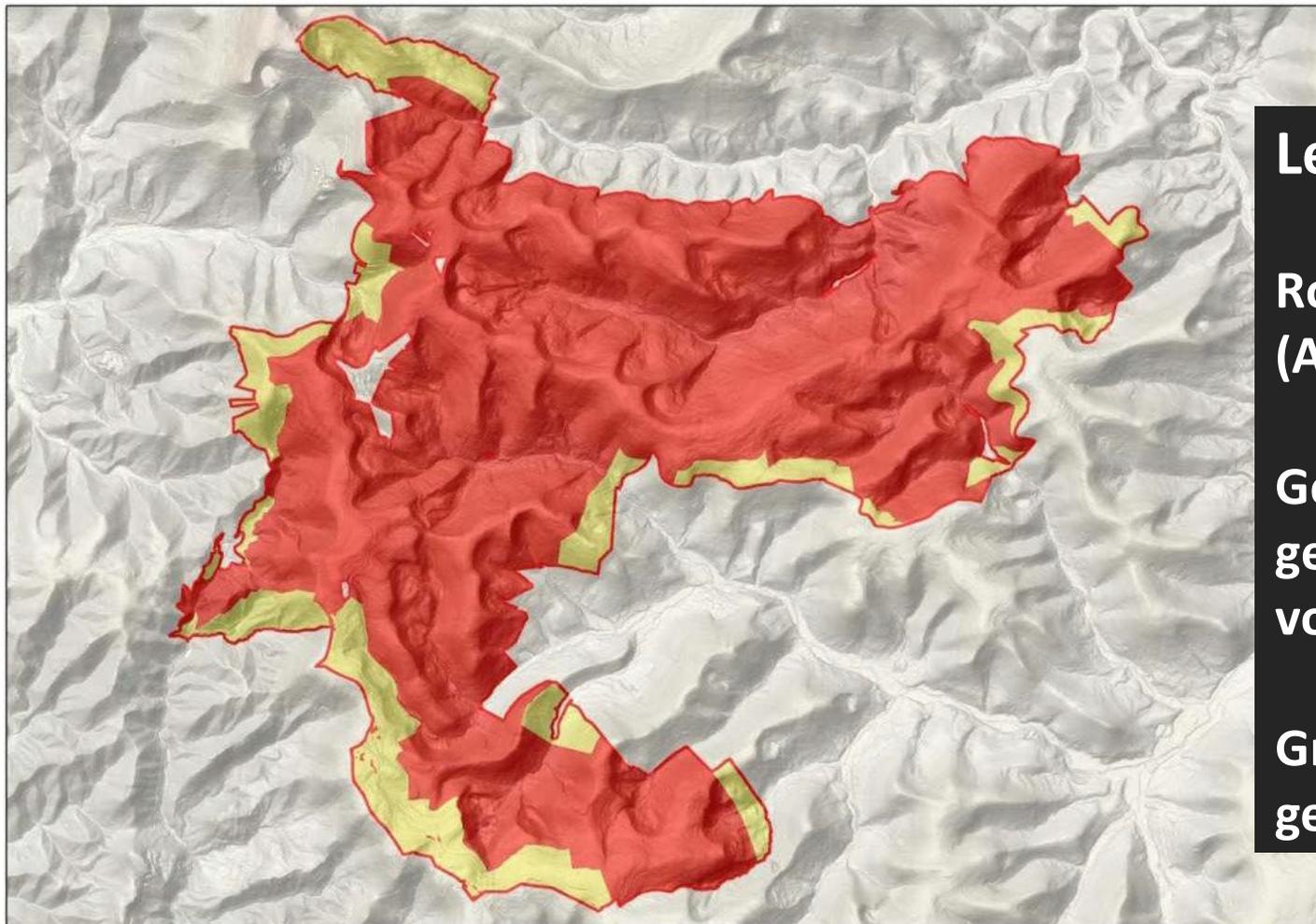
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Dauerhafte Managementzone

Berücksichtigung der Anforderungen des Borkenkäfer-Managements durch die Einrichtung des 500-Meter-Pufferstreifens



Legende

Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)

Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen

Grün: für Kernzone
geeignet



Baden-Württemberg

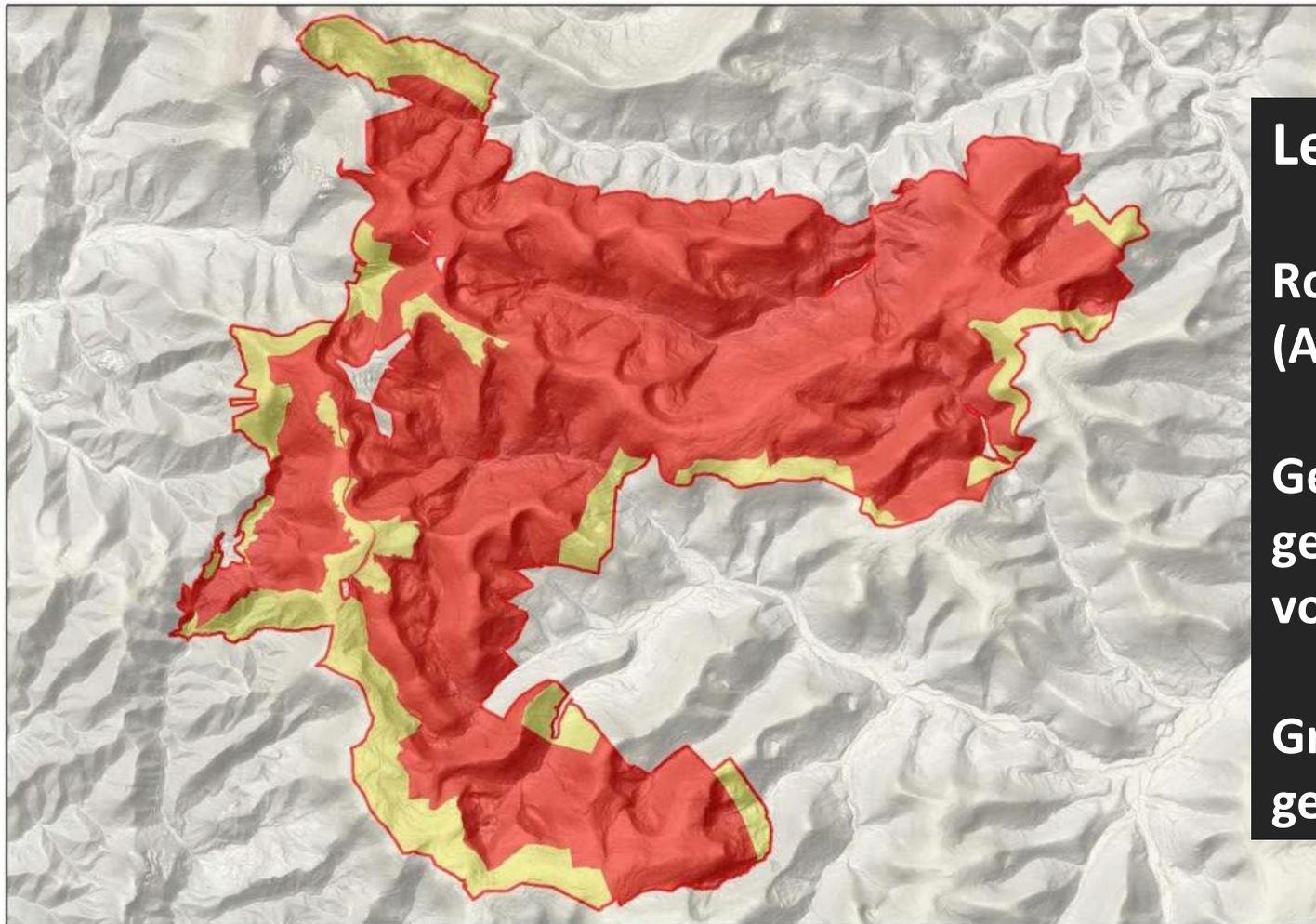
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Dauerhaftes Grindenmanagement

Ausweisung von dauerhaften Pflegezonen zur Optimierung und Vernetzung der noch vorhandenen Grindenflächen



Legende

Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)

Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen

Grün: für Kernzone
geeignet



Baden-Württemberg

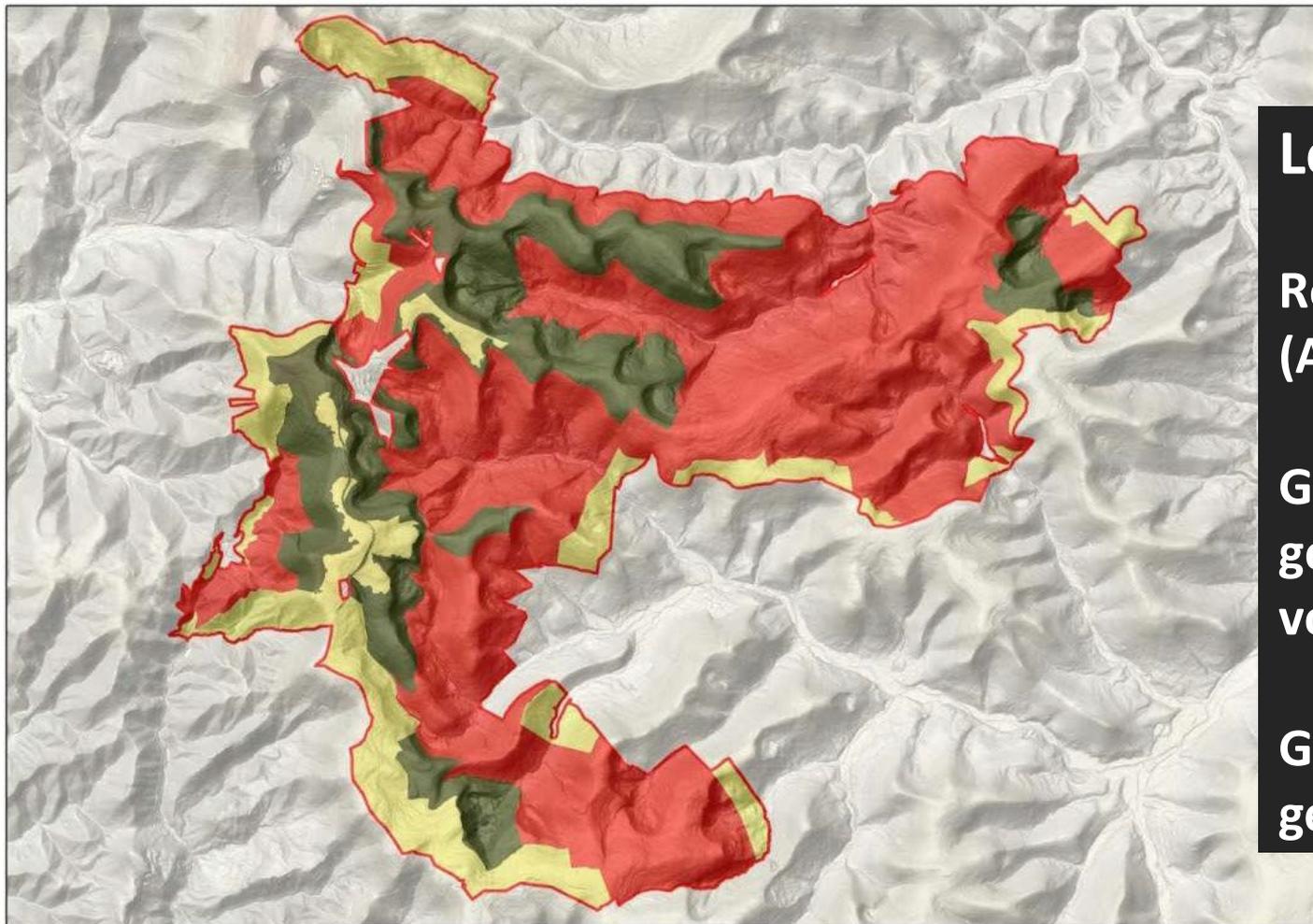
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Schutzgebiete

a) Integration von Naturschutzgebiets-Flächen, Bannwäldern und Schonwäldern



Legende

Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)

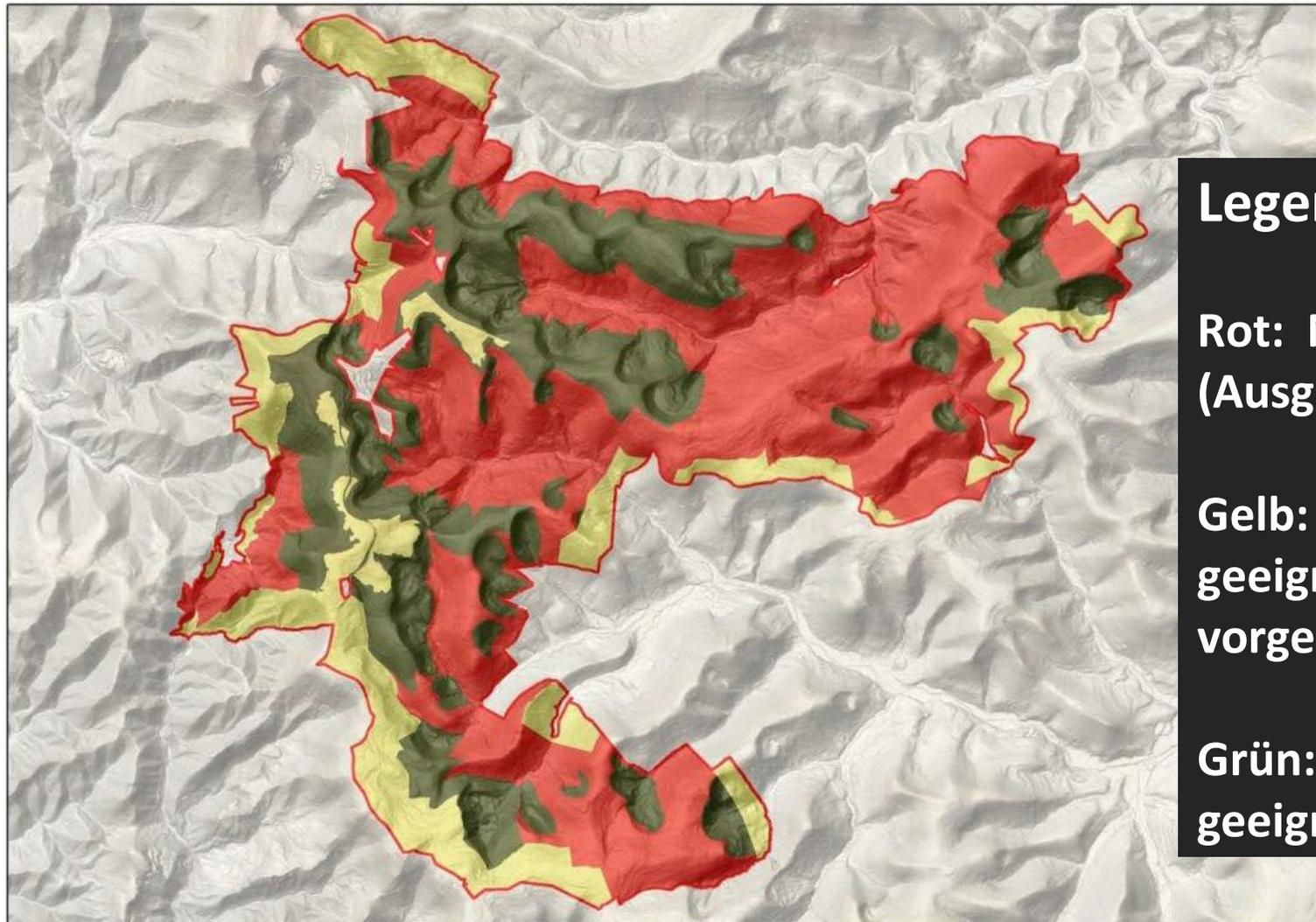
Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen

Grün: für Kernzone
geeignet



Schutzgebiete

b) Integration von Karen und Steilhängen;



Legende

Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)

Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen

Grün: für Kernzone
geeignet



Baden-Württemberg

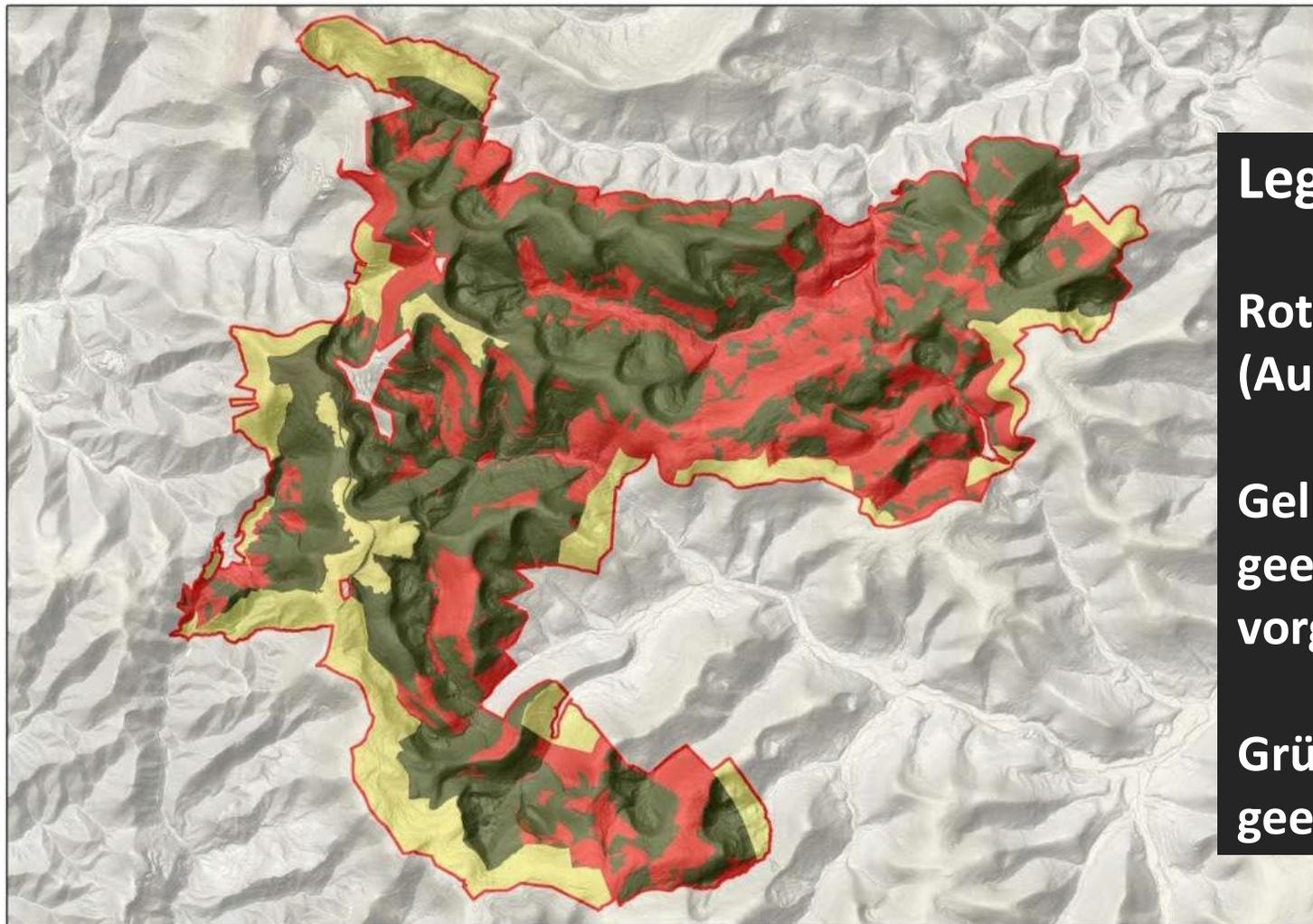
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Nationalpark
Schwarzwald

c) Integration von Tannen- und Buchenwald geprägten
Mischwäldern (pnV)



Legende

**Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)**

**Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen**

**Grün: für Kernzone
geeignet**



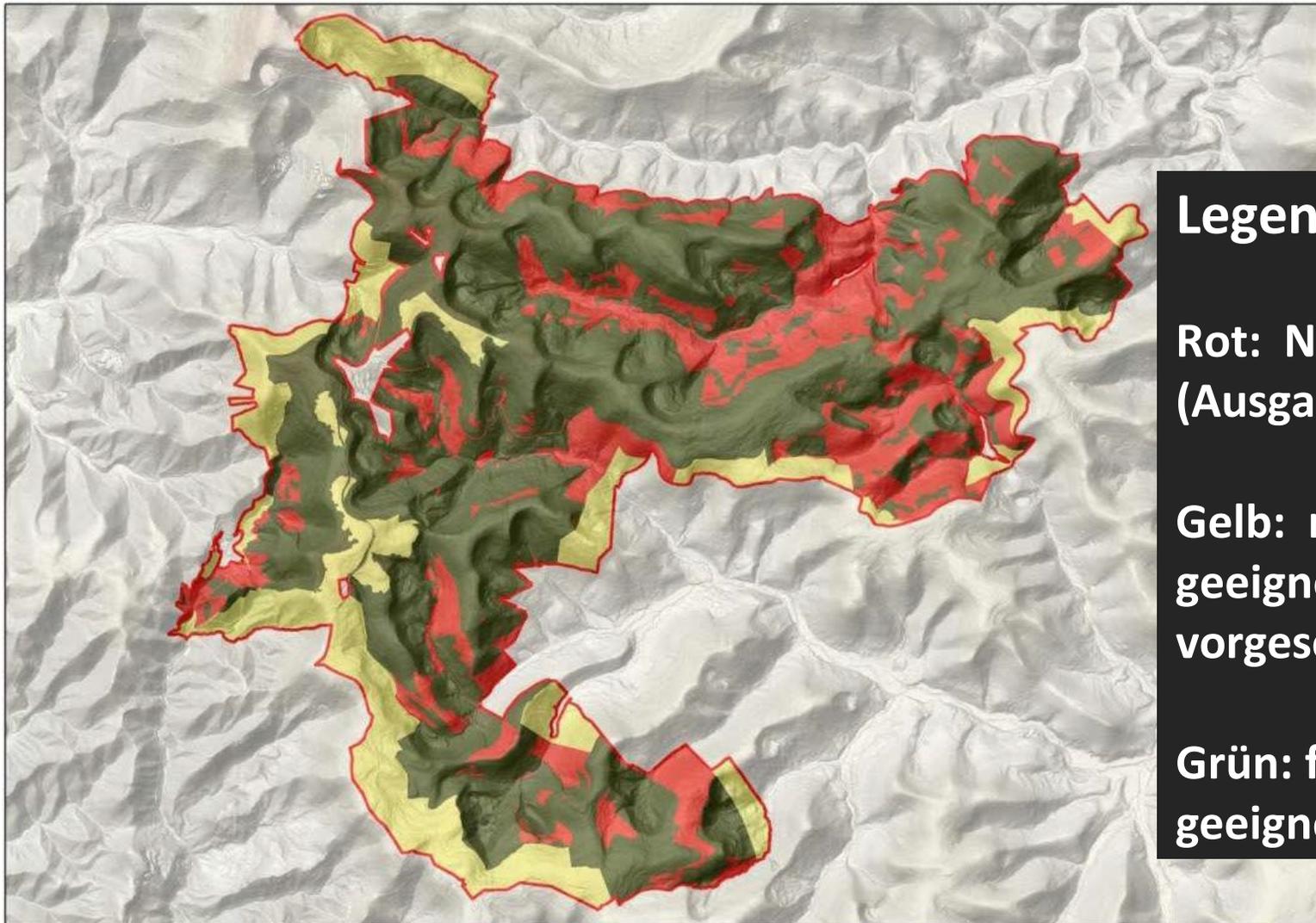
Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



d) Integration von naturnahen Waldbeständen oberhalb 900 m NN, ...



Legende

**Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)**

**Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen**

**Grün: für Kernzone
geeignet**



Baden-Württemberg

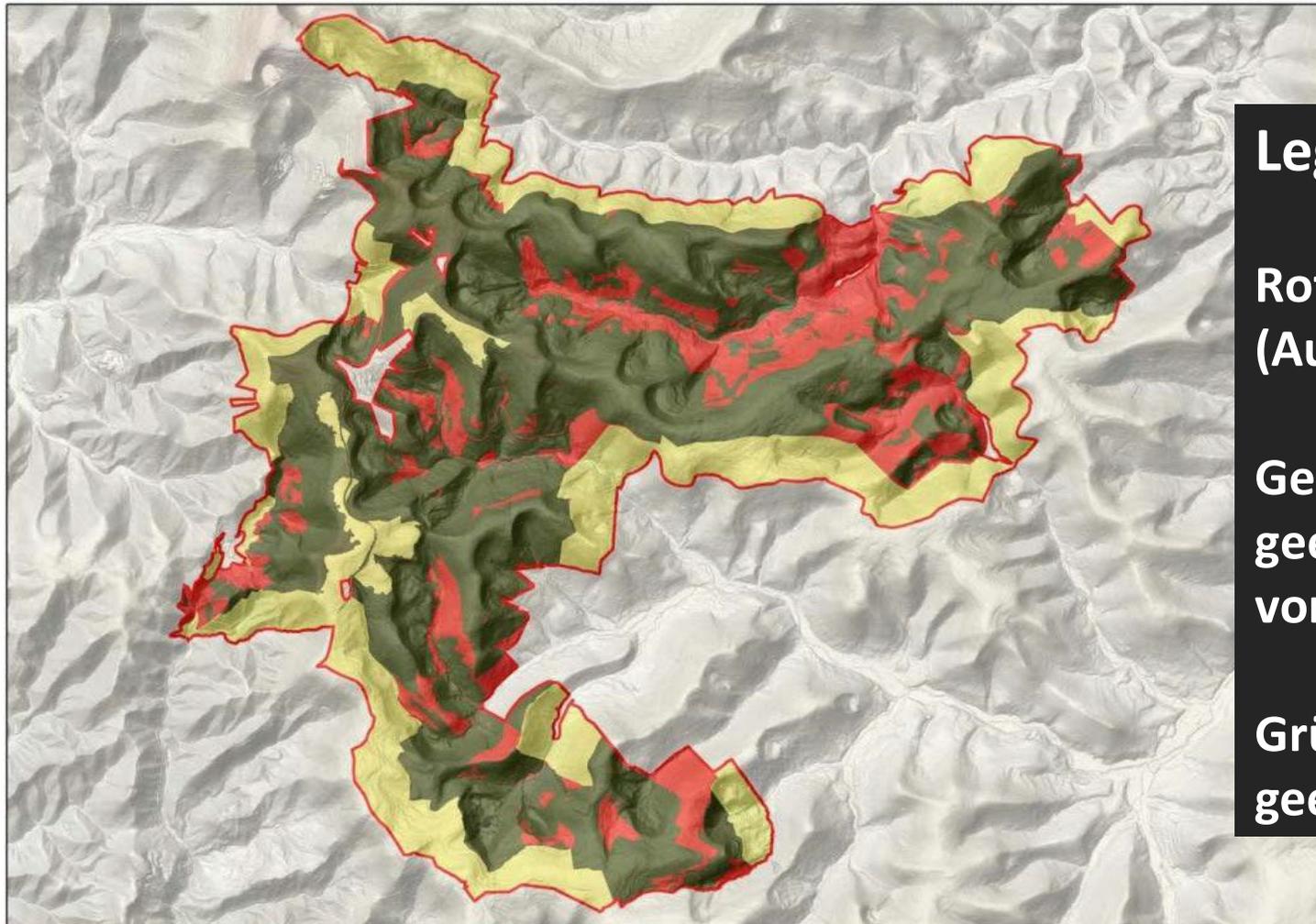
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Sichtbarkeitspuffer

Verringerung der Sichtbarkeit der Kernzone von umliegenden Siedlungsflächen



Legende

Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)

Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen

Grün: für Kernzone
geeignet



Baden-Württemberg

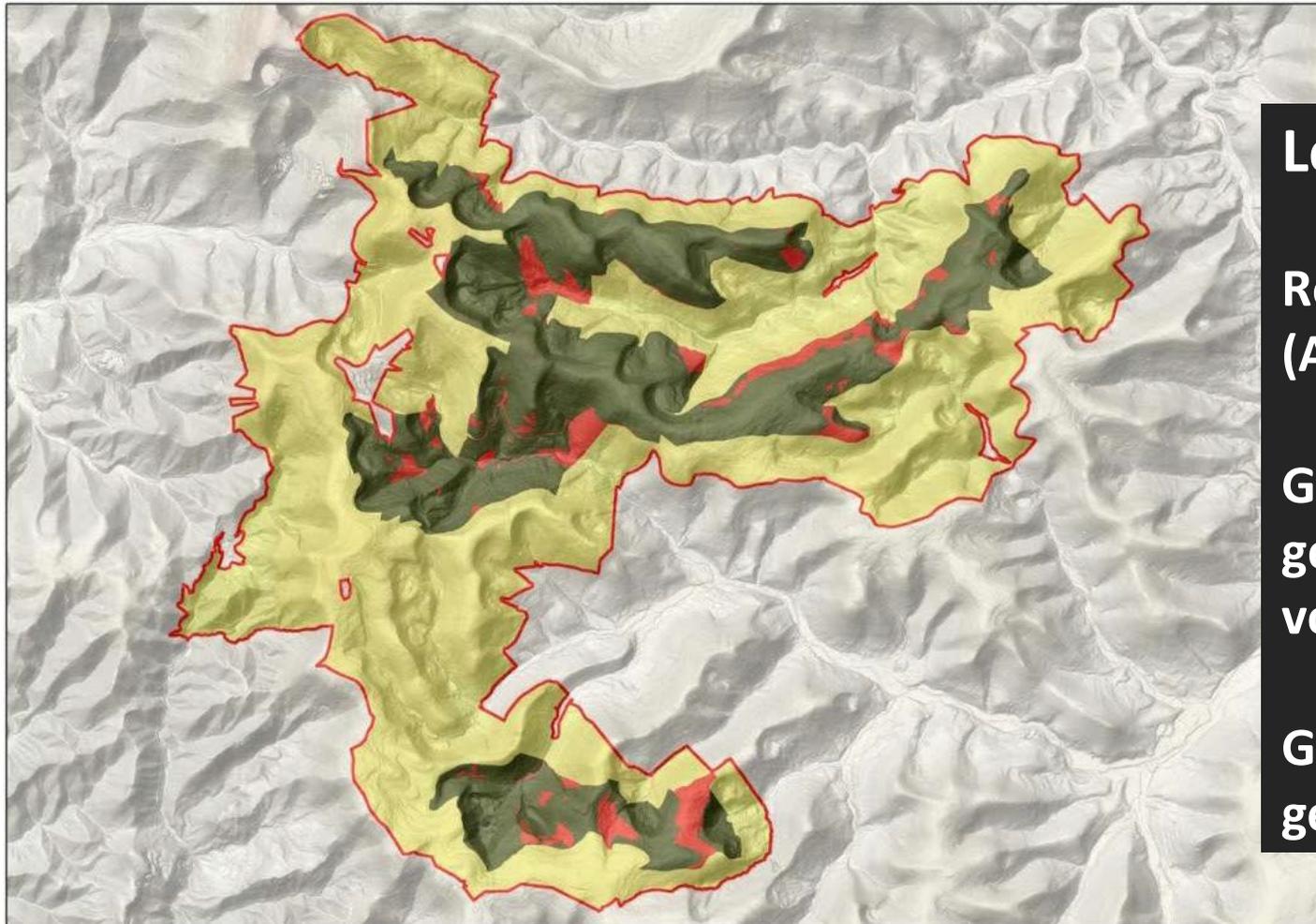
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Waldmanagement

Berücksichtigung der Anforderung eines mittel- bis langfristigen
Waldmanagements



Legende

Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)

Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen

Grün: für Kernzone
geeignet



Baden-Württemberg

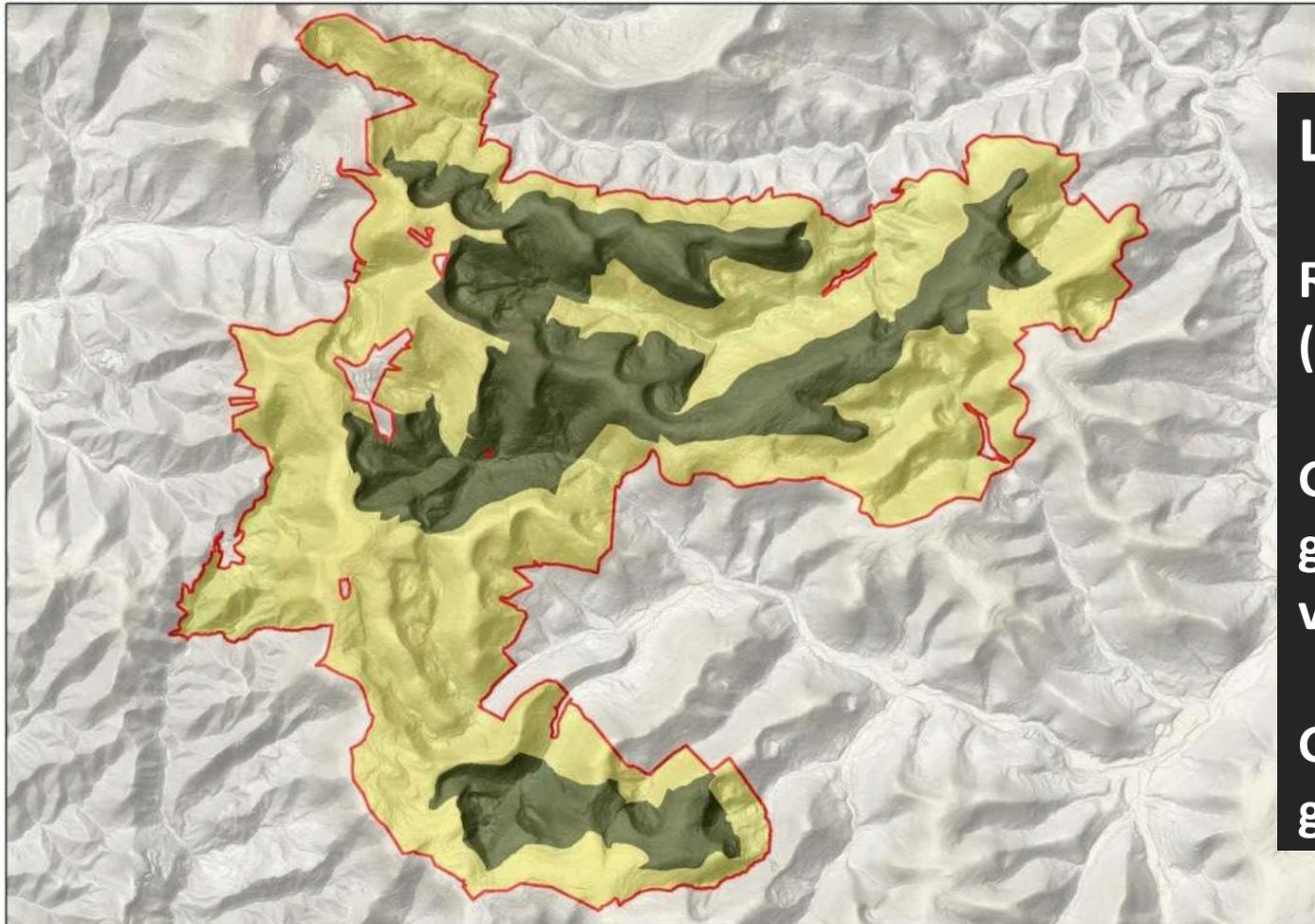
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Abschließende Arrondierung

Grenzen orientieren sich an im Gelände erkennbaren und nachvollziehbaren Strukturen

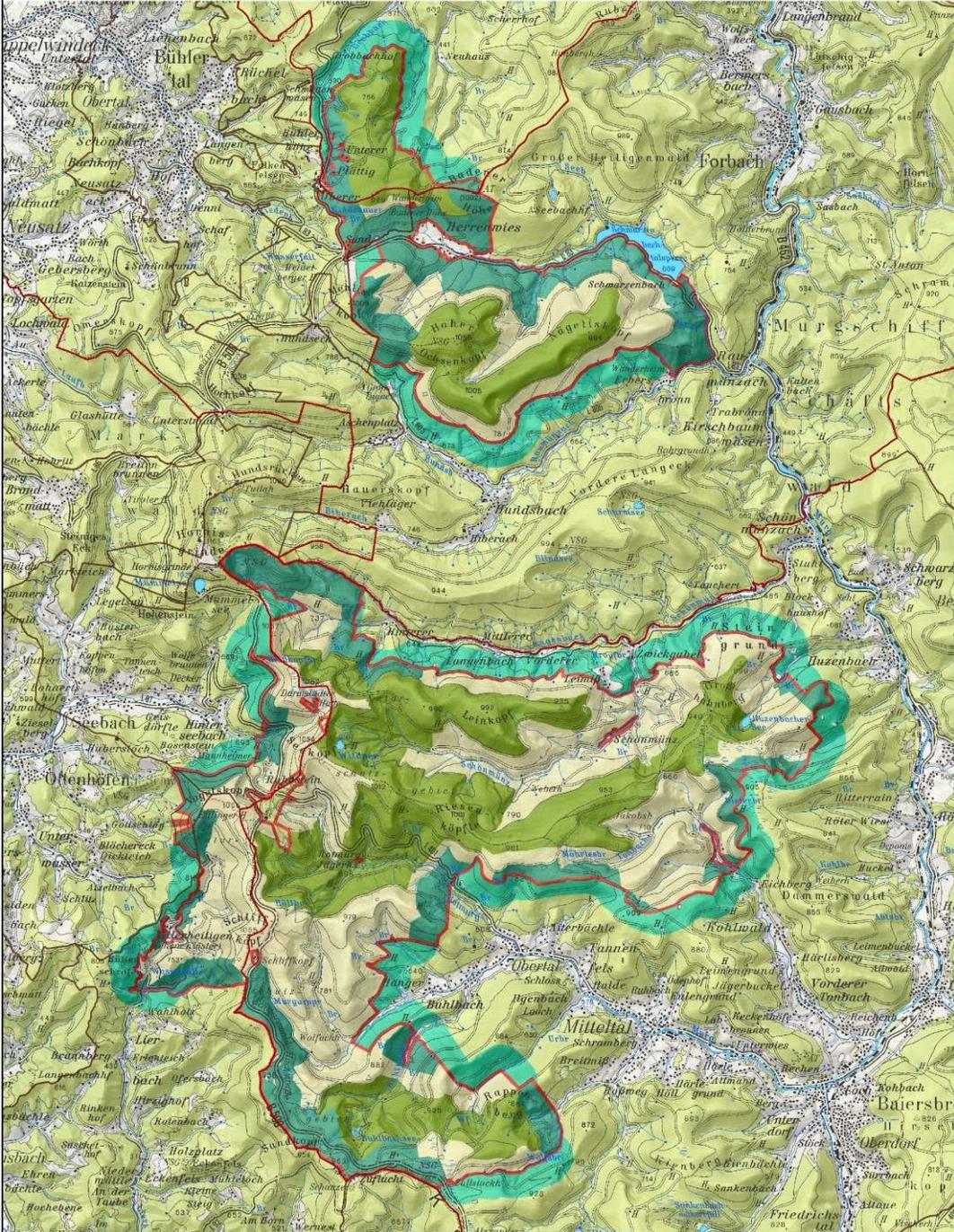


Legende

Rot: NLP-Fläche
(Ausgangssituation)

Gelb: nicht für Kernzone
geeignet bzw.
vorgesehen

Grün: für Kernzone
geeignet



Aktueller Stand der Gebietsgliederung



Merci !



Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Erste Gebietsgliederung



Weitere Feinabstimmung der Zonierung

Folgende Abwägungskriterien wurden aus der Herleitung herausgenommen

- Wildnis-Pädagogik
- Tourismusaspekt
- Monitoring und Forschung
- Verkehrssicherung



Abwägungen bei der Ausweisung der Kernzonen

- Integration von Flächen in die Kernzone, die schon bisher als naturschutzfachlich sehr wertvoll gelten, wie Schonwälder, Bannwälder, Naturschutzgebiets-Flächen, naturnahe Altbestände (potentielle natürliche Vegetation), Laub- und Mischwälder, Kare, Steilhänge u.a.
- Berücksichtigung wichtiger bereits jetzt unter Schutz stehender Arten und Biotope (Orientierung an der Datengrundlage aus Natura 2000, LIFE-Projekt, Biotophilfskonzept LUBW, Artenschutzprogramm LUBW, Waldbiotopkartierung FVA u.a.)
- Berücksichtigung von möglichen Auerhuhn-Pflegegebieten, in denen bei Bedarf bestandserhaltende Maßnahmen im Sinne des Aktionsplans Auerhuhn durchgeführt werden sollten
- Ausweisung von größeren zusammenhängenden Flächen (kein "Schweizer Käse"); die Lage der Kernzonen sollte dabei möglichst im Inneren des Parkes liegen



Abwägungen bei der Ausweisung der Kernzonen

- Integration von Flächen in die Kernzone, die schon bisher als naturschutzfachlich sehr wertvoll gelten, wie Schonwälder, Bannwälder, Naturschutzgebiets-Flächen, naturnahe Altbestände (potentielle natürliche Vegetation), Laub- und Mischwälder, Kare, Steilhänge u.a.
- Berücksichtigung wichtiger bereits jetzt unter Schutz stehender Arten und Biotope (Orientierung an der Datengrundlage aus Natura 2000, LIFE-Projekt, Biotophilfskonzept LUBW, Artenschutzprogramm LUBW, Waldbiotopkartierung FVA u.a.)
- Berücksichtigung von möglichen Auerhuhn-Pflegegebieten, in denen bei Bedarf bestandserhaltende Maßnahmen im Sinne des Aktionsplans Auerhuhn durchgeführt werden sollten
- Ausweisung von größeren, zusammenhängenden Flächen (kein "Schweizer Käse"); die Lage der Kernzonen sollte dabei möglichst im Inneren des Parkes liegen

Ergänzungen aus der Sitzung des Beirates



Abwägungen bei der Ausweisung der Kernzonen

- Berücksichtigung der Anforderungen des Borkenkäfer-Managements zum Schutz der umgebenden Privat- und Kommunalwälder
- Berücksichtigung der Anforderung eines mittel- bis langfristigen Waldmanagements, insbesondere der Prioritätsflächen zur Förderung von Tanne und Buche
- Berücksichtigung der Pflege, Optimierung und möglichen Vernetzung der noch vorhandenen Grindenflächen in den Hochlagen
- Berücksichtigung der Anforderungen des Wildtiermanagements zum Schutz der umgebenden Privat- und Kommunalwälder vor Schalenwildschäden
- Berücksichtigung der Anforderung der Wildnis- und Umweltpädagogik zur optimalen Vermittlung der Inhalte eines Nationalparks
- Berücksichtigung bestehender touristischer Einrichtungen
- Berücksichtigung der Interessen von Forschungsinstituten, die ihre Arbeiten im Gebiet des Nationalparks durchführen wollen



Hintergrund: Gesetzl. Verankerung der Partizipation

NLP-Gesetz, §6 Nationalparkplan

(2) Die Nationalparkverwaltung erarbeitet den Nationalparkplan *in enger Abstimmung* mit dem Nationalparkrat und dem Ministerium und *unter Beteiligung* des Nationalparkbeirats.

Sie kann weitere Vertreter der Region hinzuziehen.

Der Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden ist frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu *informieren und Anregungen einzubringen*.



Hintergrund: Gesetzl. Verankerung der Gebietsgliederung

NLP-Gesetz, §7 Gebietsgliederung

(2) Der Nationalparkrat *beschließt* die Gebietsgliederung aufgrund eines Vorschlags der Nationalparkverwaltung, den diese *in engem Zusammenwirken* mit dem Nationalparkrat und *unter Beteiligung* des Nationalparkbeirats erarbeitet.

Die Nationalparkverwaltung *veröffentlicht im Internet* Karten, auf denen die Zonen nach Absatz 1 durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht sind.

Die Gliederung erfolgt *erstmals innerhalb eines Jahres* nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie ist danach bei Bedarf, spätestens *jedoch im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des Nationalparkplans* nach § 6 fortzuschreiben.